

Kleine Anfrage

des Abg. Bernhard Amann Fraktionslos

und

Antwort

des Verkehrsministeriums

Neue Einstiegsklasse für Krafträder

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Soll im Rahmen der europäischen Harmonisierung bei Führerscheinneuerwerbem für Kleinkrafträder (1 b) eine neue Geschwindigkeitsobergrenze festgelegt werden?
2. Wird bei der Neureglementierung eine Erhöhung der Motorleistung von Kleinkrafträdern in Betracht gezogen, die bei 15 PS real erscheint?
3. Erscheint es nicht hierbei angezeigt, eine Endgeschwindigkeitsneuregelung von 80 km/h auf 100 km/h vorzunehmen?

04. 04. 95

Amann Fraktionslos

Begründung

Mit der Festlegung von 80 km/h bei Kleinkrafträdern besteht und bestand immer die Gefahr, daß sich Zweiradfahrer in den Windschatten von Lastkraftwagen anhängen. Dies birgt ein immenses Unfallrisiko, das durch Erhöhung von 80 auf 100 km/h erheblich gemindert wird.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. April 1995 Nr. 23–3853.1/245 beantwortet das Verkehrsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Die 2. EG-Führerscheinrichtlinie sieht eine Fahrerlaubnisklasse A 1 vor, die zum Führen von sogenannten Leichtkrafträdern berechtigt. Diese Leichtkrafträder sind durch einen Hubraum von 125 ccm und eine Leistung von 11 kW begrenzt. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können jedoch weitere einschränkende Kriterien, wie etwa eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, festlegen. Das Mindestalter der Fahrer beträgt in jedem Fall 16 Jahre. Die Unterklasse A 1 entspricht der heutigen deutschen Klasse 1 b, die zum Führen von Leichtkrafträdern mit maximal 80 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h berechtigt.

Im Rahmen der Umsetzung der 2. EG-Führerscheinrichtlinie soll deshalb in der Bundesrepublik Deutschland die Klasse A 1 als Nachfolgeklasse der bisherigen Klasse 1 b eingeführt werden. Einführungstermin nach der Richtlinie ist der 1. Juli 1996. Das Bundesministerium für Verkehr beabsichtigt jedoch eine Vorabregelung.

Das Verkehrsministerium vertritt den Standpunkt, bei der zukünftigen Klasse A 1 die bisher geltende bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit für Leichtkrafträder von 80 km/h beizubehalten. Ohne eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sind zusätzliche Gefahren und Risiken sowie eine Verschlechterung der Unfallsituation bei den jungen Kraftfahrern zu befürchten. Auch wenn sich die Unfälle mit Leichtkrafträdern ganz überwiegend innerorts ereignen, liegt die Unfallquote bei Leichtkrafträdern ca. ein Drittel über den entsprechenden Quoten der anderen Krafträder. Außerdem sind junge Fahranfänger nach wie vor besonders unfallgefährdet, denn die 16- bis 18jährigen – dies ist die Gruppe, die im wesentlichen mit der zukünftigen Fahrerlaubnisklasse A 1 Motorräder fahren wird – sind in der Regel mit einem Kraftrad, das 100 km/h oder schneller fährt, überfordert. Sie sind entwicklungspsychologisch in einer labilen Entwicklungsphase, die nicht erwarten läßt, daß sie verantwortungsbewußt genug mit solchen Kraftfahrzeugen umgehen können. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit soll deshalb nicht auf 100 km/h angehoben werden.

Schaufler

Verkehrsminister